Beschlussvorlage



		Drucksache Nr.
öffentlich		0028/2019
Amt/Aktenzeichen	Datum	ТОР
60/15 40 11 RVO H AFG	07.01.2019	

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 15.01.2019

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Anhörung	22.01.2019	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Anhörung	31.01.2019	Ö
Kulturausschuss	Anhörung	06.02.2019	Ö
Stadtrat	Anhörung	13.02.2019	Ö

Betreff:

Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes "Am Fort Gonsenheim/Am Judensandweg" in Mainz-Hartenberg/Münchfeld nach § 22 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG); Sonderbestattungen des 19. Jahrhunderts

hier: Anhörung der Gemeinde nach § 8 Abs. 5 DSchG

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 18.01.2019

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse Beigeordnete

Mainz, 21.01.2019

gez. M. Ebling

Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht.

Die nach § 25 Denkmalschutzgesetz (DSchG) zuständige Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie) hat auf Grund der jüngst im Bereich einer Baumaßnahme auf dem Grundstück Am Fort Gonsenheim 90 entdeckten Funde (Sonderbestattung des 19. Jahrhunderts vermutlich in Zusammenhang mit der Fleckfieberepidemie in Mainz von 1813) mit Schreiben vom 07.11.2018 die einstweilige Unterschutzstellung eines Grabungsschutzgebietes in einem abgegrenzten Gebiet in der Gemarkung Gonsenheim, Flur 13 Parzellen 24/12, 24/13, 24/8, 521/7, 526/11 und 526/13 (Stadtteil Hartenberg-Münchfeld) durch Rechtsverordnung sowie die endgültige Ausweisung durch Erlass einer Rechtsverordnung zum dauerhaften Schutz ebendieses abgegrenzten Gebietes beantragt.

Da in Anbetracht der bereits laufenden Bau- und Aushubarbeiten zu befürchten war, dass der Zweck der geplanten dauerhaften Rechtsverordnung für ein Grabungsschutzgebiet nach § 22 Abs. 1 DSchG auf Grund der gesetzlich erforderlichen Anhörung der Gemeinde nicht erreicht würde, erfolgte die einstweilige Unterschutzstellung des o. g. Grabungsschutzgebietes für die Dauer von 6 Monaten nach § 22 Abs. 2 i.V. mit § 8 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 DSchG durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 16.11.2018.

Mit dieser Vorlage erfolgt die nach § 8 Abs. 5 DSchG erforderliche Anhörung der Gemeinde für die dauerhafte Festsetzung des Grabungsschutzgebietes "Am Fort Gonsenheim/Am Judensandweg" mit gleicher Ausdehnung.

Der Entwurf für die dauerhafte Rechtsverordnung sowie ein Lageplan sind der Vorlage beigefügt.